

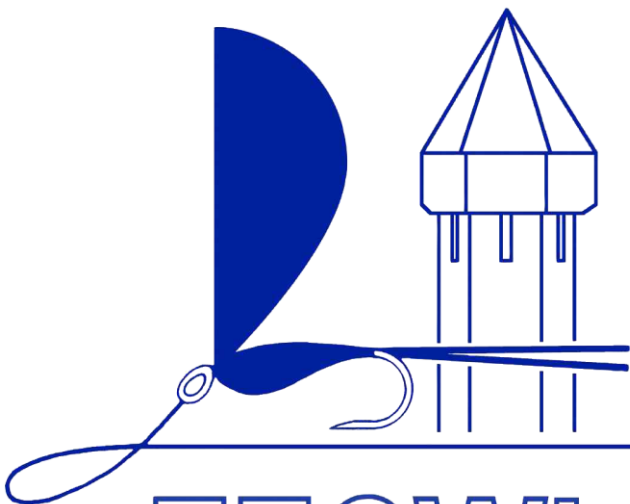
FISCHEREIORDNUNG

zur Ausübung der Fischerei im

OBERWASSERKANAL THORENBERG

Pachtgewässer

des



FFCWL

*Fliegenfischer - Club
Wasserturm Luzern*

Ausgabe vom 1. Februar 2018

1. ALLGEMEINES

§ 1

Das Recht für die Ausübung der Fischerei im nachfolgend beschriebenen Gewässer steht einzig und allein dem Fliegenfischer - Club Wasserturm Luzern, nachfolgend FFCWL genannt, zu.

§ 2

Die Pacht des FFCWL umfasst die Strecke des Oberwasserkanal Thorenberg auf dem Gebiet der Gemeinde Malters, vom Elektrizitätswerk Thorenberg an aufwärts bis zur Kleinen Emme.

2. FISCHEREI - BERECHTIGUNG

§ 3

Fischereiberechtigt sind:

- Aktiv-Mitglieder des FFCWL,
die eine rechtmässig erworbene und gültige Fischereiberechtigung besitzen.

Vorgenannte Personen müssen zwingend im Besitz des SaNa-Ausweises sein.

Dem/r Lebensgefährten/in und den eigenen Kindern von vorgenannten Aktiv-Mitgliedern ist es gestattet, im Beisein des Aktiv-Mitglieds, mit einer eigenen Fliegenrute zu fischen. Die gefangenen Fische gelten als vom Aktiv-Mitglied gefangen. Fangzahl: gemeinsam maximal 3 Fische pro Tag, respektive jeweils die maximal gültige und erlaubte Jahresfangzahl.

Jedes Aktiv-Mitglied - mit gültiger Fischereiberechtigung - kann einen persönlichen Fischergast an das Pachtgewässer einladen. Die hierfür notwendige Fischereiberechtigung (Gastkarte) ist beim Vorstand gegen ein Entgelt zu beziehen. Der Preis für die Gastkarte wird durch den Vorstand festgelegt.

Bezugsbedingungen für die Gastkarte:

- pro Tag maximal ein Gast
- das Mindestalter für einen Gast beträgt 18 Jahre
- die Gastkarte ist nur im Beisein des Aktiv-Mitgliedes gültig (Begleitung auf Sichtweite)
- die Gastkarte berechtigt den Gast zur Entnahme von maximal 3 Fischen
- das Aktiv-Mitglied trägt die Fische separat in seiner Fangstatistik unter Bemerkungen ein.

Das Aktiv-Mitglied trägt für seine Gäste die volle Verantwortung, insbesondere für das strikte Einhalten der Fischereiordnung. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Dem Vorstand ist es per Vorstandsbeschluss erlaubt, Nicht-Vereinsmitgliedern befristete Gastkarten, als Gegenleistung für besondere Zuwendungen oder Leistungen zu Gunsten des FFCWL, abzugeben.

§ 4

Vom Recht zur Ausübung der Fischerei sind ausgeschlossen:

Personen, die unter Anwendung von Art. 3 Abs. 5 der Vereinsstatuten die Mitgliedschaft verlieren. Einbezahlte Beiträge werden dabei nicht zurückerstattet.

Personen, die bis zum 20. Januar des laufenden Jahres den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben.

3. FISCHEREI - EINSCHRÄNKUNGEN

§ 5

Es wird in diesem Gewässer ausschliesslich und allein die Fliegenfischerei mit maximal zwei Fliegen am Vorfach betrieben. Die Verwendung von eigenschweren Fliegen ist erlaubt.

Verboten ist im Besonderen:

- a) Die Verwendung von Fliegen mit Widerhaken
- b) Das Vorbleien der Kunstfliegen
- c) Das Bestücken der Kunstfliegen mit Zusatzködern wie Brot, Teig, natürlichen Ködern, usw.

§ 6

Schonzeiten:

Die Fischerei beginnt am 1. Februar und endet am 30. September des jeweiligen Jahres.

Die Fischerei wird nicht betrieben:

- a) Während der Nachtzeit von 19.00 bis 06.00 Uhr im Februar und von 22.00 bis 05.00 Uhr vom 1. März bis 30. September.

§ 7

Fangzahlbeschränkung:

Die maximale Tagesfangzahl beträgt 3 Edelfische,
Die maximale Jahresfangzahl beträgt 20 Edelfische.

§ 8

Mindestfangmass:

Das Mindestfangmass beträgt für Forellen und Saiblinge 27 cm.
Als Mindestfangmass gilt die Länge von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

4. FANGSTATISTIK

§ 9

Jedes Aktiv-Mitglied ist verpflichtet das Fangbüchlein nachzuführen. Der gefangene Edelfisch muss sofort vor dem Weiterfischen mit Kugelschreiber eingetragen werden. Die Fischerei-Berechtigten haben das Fangbüchlein und die Fischereiberechtigung beim Fischen stets auf sich zu tragen. Das Fangbüchlein ist ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 15. Oktober der abgelaufenen Fischerei-Saison an den Obmann Thorenbergkanal des FFCWL zu retournieren.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Abgabe der Fischereiberechtigung für das kommende Jahr durch den Vorstand verweigert werden.

5. AUFSICHT

§ 10

Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Reglements obliegt dem FFCWL. Der FFCWL kann auch andere Personen mit der Fischereiaufsicht betrauen. Auf eigene Wahrnehmungen begründete Anzeigen dieser Personen genießen volle Beweiskraft.

Die Inhaber von Fischereiberechtigungen sind verpflichtet, diese auf sich zu tragen. Übertretungen dieses Reglements und/oder der eidgenössischen und kantonalen Fischereigesetzgebung sind sofort mit dem Beweismaterial den zuständigen Organen des FFCWL oder der Polizei weiterzuleiten, damit Fehlbare zur Verantwortung gezogen werden können.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

In Ergänzung dieses Reglements gelten alle in Kraft stehenden oder noch zu erlassenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen usw. betreffend die Fischerei, ferner auch alle anderen einschlägigen Verfügungen der zuständigen Behörden und Amtsstellen.

Ebikon, 28. November 2017

FFCWL

der Präsident:



Josef Herzog

der Aktuar:



Urs Flükiger